

Vertiefung Strafrecht

25.01.2018

Dr. Klaus Ellbogen

NStZ 1995, 500

Geldwäsche durch möglichen Mittäter

StGB § 261

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 261 StGB vor, so ist der Angeklagte wegen Geldwäsche zu verurteilen, wenn ungewiß bleibt, ob er (auch) am erpresserischen Menschenraub beteiligt war, jedoch feststeht, daß er in Kenntnis der Vortat die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Lösegeld hatte und dieses bei einer Bank eintauschte. (Ls d. Schriftltg.)

BGH, Urteil vom 21.06.1995 - 2 StR 157/95 (LG Darmstadt)

NJW 1999, 436

Geldwäsche durch Verbringung von Lösegeld ins Ausland - Fall Zlof

StGB § 261 | 1

Das Auffinden des aus einer Straftat herrührenden Gegenstands “gefährdet” derjenige, der den tatsächlichen Zugriff auf den Gegenstand konkret erschwert.

BGH, Urteil vom 8. 10. 1998 - 1 StR 356-98 (LG München II)

NJW 2010, 3730*

„Sich-Verschaffen“ im Sinne des Geldwäschetatbestands – Willensmangel des Vortäters

StGB § [261 II](#) Nr. 1

- 1. „Sich-Verschaffen“ i.S. des § [261 II](#) Nr. 1 StGB fordert kein kollusives Zusammenwirken von Geldwäscher und Vortäter. Dieses Tatbestandsmerkmal verlangt nur, dass der Geldwäscher die Verfügungsgewalt über den inkriminierten Gegenstand im Einvernehmen mit dem Vortäter erlangt.**
 - 2. Einvernehmen setzt nicht voraus, dass das Einverständnis des Vortäters frei von Willensmängeln ist. Deshalb ist es ohne Bedeutung, wenn der Vortäter infolge von Täuschung oder Nötigung in die Übertragung der Verfügungsgewalt „einwilligt“.**
- BGH, Urteil vom 4. 2. 2010 - 1 StR 95/09 (LG München I)

NJW 2004, 1305†

Geldwäsche durch Strafverteidiger

GG Art. [3 I](#), [12 I](#); StGB § [261](#)

1. § [261 II](#) Nr. 1 des Strafgesetzbuchs ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit Strafverteidiger nur dann mit Strafe bedroht werden, wenn sie im Zeitpunkt der Annahme ihres Honorars sichere Kenntnis von dessen Herkunft hatten.

2. Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sind bei der Anwendung des § [261 II](#) Nr. 1 StGB verpflichtet, auf die besondere Stellung des Strafverteidigers schon ab dem Ermittlungsverfahren angemessene Rücksicht zu nehmen.

BVerfG, Urteil vom 30. 3. 2004 - 2 BvR 1520/01 u. 2 BvR 1521/01

NJW 2000, 673

Keine Strafbarkeit wegen Geldwäsche bei Annahme eines Verteidigerhonorars

StGB § [261 II](#) Nr. 1

Ein Strafverteidiger, der sich Vermögenswerte, die sein Auftraggeber aus einer rechtswidrigen Tat nach § [261 I](#) S. 2 StGB erworben hat, in Kenntnis ihrer Herkunft ausschließlich zur Befriedigung seiner Honorarforderung verschafft, macht sich regelmäßig dann nicht wegen Geldwäsche nach § [261 II](#) Nr. 1 StGB strafbar, wenn nicht einem Verletzten aus der Straftat ein Anspruch erwachsen ist, der durch die Honorarzahlung vorsätzlich oder leichtfertig vereitelt, gefährdet oder erschwert würde.

OLG Hamburg, Beschluß vom 6. 1. 2000 - 2 Ws 185/99

NJW 2001, 2891†

Strafbarkeit des Strafverteidigers wegen Geldwäsche durch die Annahme von Honorar

StGB § 261 II Nr. 1

Ein Strafverteidiger, der Honorar entgegennimmt, von dem er weiß, dass es aus einer Katalogtat i.S. von § 261 I 2 StGB herrührt, kann sich wegen Geldwäsche strafbar machen.

BGH, Urteil vom 4. 7. 2001 - 2 StR 513/00 (LG Frankfurt a.M.)

Innerer Tatbestand der leichtfertigen Geldwäsche sowie materielle Beendigung des Computerbetrugs

StGB §§ [261 V](#), [263a](#)

1. Nach § [261 V](#) StGB muss sich die leichtfertige Verkennung des Täters auf die Herkunft des jeweiligen Vermögensgegenstandes aus einer in § [261 I](#) StGB genannten Katalogtat beziehen. Dazu ist die Feststellung konkreter Umstände erforderlich, denen der Täter eine Katalogtat des Geldwäschetatbestandes als Vortat hätte entnehmen können.

2. Leichtfertigkeit bei der Geldwäsche i. S. des § [261 V](#) StGB liegt nur dann vor, wenn sich die Herkunft des Gegenstands aus einer Katalogtat nach der Sachlage geradezu aufdrängt und der Täter gleichwohl handelt, weil er dies aus besonderer Gleichgültigkeit oder grober Unachtsamkeit außer Acht lässt.

3. Von der materiellen Beendigung einer Tat des Computerbetruges i. S. von § [263 a](#) StGB, bei der auf Grund einer Manipulation von Datenverarbeitungsvorgängen ein Geldbetrag vom Konto des Geschädigten auf ein Empfängerkonto geleitet wird, ist erst auszugehen, wenn entweder das überwiesene Geld vom Empfängerkonto abgehoben oder auf ein zweites Konto weiterüberwiesen worden ist. (Ls d. Schriftltg.)

BGH , Beschl. v. 11.9.2014 – 4 StR 312/14 (LG Detmold)

§ 288 Vereiteln der Zwangsvollstreckung

(1) Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandteile seines Vermögens veräußert oder beiseite schafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

NStZ 1992, 284

Beiseiteschaffen von Vermögensbestandteilen

StGB § 288

**Die Vorschrift des § 288 StGB ist bei
einer Zwangsvollstreckung wegen
Zwangsgeld nicht anwendbar.**

LG Bielefeld, Beschluß vom 17.01.1992 -
Qs 22/92 II (7)

Beispiel: C besitzt gegen A einen Anspruch auf Herausgabe eines bestimmten Pkw im Wert von 10.000 Euro. Bevor es zur Zwangsvollstreckung kommt (siehe § 883 ZPO), verkauft A den Wagen an B zu einem Preis von 11.000 Euro.

Beispiel: A sieht sich dem drohenden Besuch des Gerichtsvollziehers ausgesetzt, nachdem K wegen einer Forderung von 4.000 Euro ein rechtskräftiges Urteil gegen ihn erwirkt hat. Weil er ungern eine ihm gehörende antike und sehr wertvolle Vase bei einer Pfändung verlieren möchte, schafft er diese in die Wohnung seiner Freundin F, die sie solange aufbewahren will, bis „die Sache vorbei ist“. Am nächsten Tag erscheint tatsächlich der Gerichtsvollzieher und pfändet ein in der Wohnung befindliches Bild im Wert von 5.000 Euro.

Abwandlung: K besitzt einen Anspruch auf Herausgabe der Vase und ein entsprechendes Urteil auf Herausgabe erwirkt. Der Gerichtsvollzieher sucht in der Wohnung des A vergeblich nach der Vase.

§ 289 Pfandkehr

(1) Wer seine eigene bewegliche Sache oder eine fremde bewegliche Sache zugunsten des Eigentümers derselben dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 1030 Gesetzlicher Inhalt des Nießbrauchs an Sachen

(1) Eine Sache kann in der Weise belastet werden, dass derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, die Nutzungen der Sache zu ziehen (Nießbrauch).

(2) Der Nießbrauch kann durch den Ausschluss einzelner Nutzungen beschränkt werden.

Beispiel: A gab seinen altersschwachen Pkw bei W zur Reparatur. Nachdem ihm W die Kosten telefonisch mitteilte, erkannte A, dass er die Reparatur nicht bezahlen konnte. Also entschloß er sich, den Wagen mit Hilfe des Zweitschlüssels aus der Werkstatt zu fahren, was ihm in der Mittagspause der Mechaniker auch gelang.

NStZ 2006, 101

Zueignungsabsicht bei Rückgabe entwendeten Leerguts

StGB §§ [242](#), [289](#)

1. Die Entwendung von Leergutkisten aus dem Lager einer Getränkefirma zwecks Abgabe gegen Erstattung des Pfandgeldes bei einem Supermarkt unterfällt § [242](#) StGB mangels sachwertspezifischer Zueignungsabsicht nicht.

2. Die Wegnahme von Leergut stellt nur dann eine Pfandkehr dar, wenn der Täter zugunsten des Eigentümers handelt. (Ls d. Schriftltg.)

AG Flensburg, Urteil vom 1. 7. 2005 - 47 Ds 107 Js 26871/04 (41/05)

NJW 1989, 115

Entwendung eines zur Entwicklung gegebenen Films

StGB §§ [242](#), [289](#), [267](#), [274 I Nr. 1](#)

**Zur strafrechtlichen Beurteilung der
Wegnahme einer Tüte, die einen
entwickelten Film enthält, beim
Entwickler.**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 22-08-1988 -
5 Ss 231/88 - 195/88 I

§ 804 Pfändungspfandrecht

(1) Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande.

(2) Das Pfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältnis zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht; es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, die für den Fall eines Insolvenzverfahrens den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind.

(3) Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, das durch eine spätere Pfändung begründet wird.

§ 273 Zurückbehaltungsrecht

(1) Hat der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger, so kann er, sofern nicht aus dem Schuldverhältnis sich ein anderes ergibt, die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird (Zurückbehaltungsrecht).

(2) Wer zur Herausgabe eines Gegenstands verpflichtet ist, hat das gleiche Recht, wenn ihm ein fälliger Anspruch wegen Verwendungen auf den Gegenstand oder wegen eines ihm durch diesen verursachten Schadens zusteht, es sei denn, dass er den Gegenstand durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat.

(3) Der Gläubiger kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

Beispiel (vgl. BayObLG, JZ 1981, 451): M

hatte von V eine Wohnung gemietet, war aber aufgrund eines finanziellen Engpasses mit der Zahlung mehrerer Monatsmieten in Rückstand. In einer „Nacht- und Nebelaktion“ verließ er daher die Mietwohnung unter vollständiger Mitnahme seiner Möbel und sonstigen Sachen, darunter einer hochwertigen Stereoanlage.

Beispiel: Gerichtsvollzieher G hatte aufgrund eines Titels des E den Fernseher des S gepfändet, ihn aber gemäß § 808 Abs. 2 ZPO in dessen Wohnung belassen. S versteckte das Gerät in der Wohnung seiner Freundin.